
Richtlinien für EU-Bürger

Bei der Entscheidung, einen Arbeitsplatz in der Schweiz anzutreten stellen sich für Sie viele Fragen, bei denen wir Ihnen mit diesen Richtlinien behilflich sein möchten!

aha personal ag

*Hauptsitz Zug
Riedmatt 9
6300 Zug*

*Filiale Luzern
Zentralstrasse 7
6003 Luzern
Tel.: 041 227 10 70
Fax: 041 227 10 80*

*Filiale Aarau
Igelweid 18
5000 Aarau
Tel.: 062 832 20 80
Fax: 062 832 20 90*

*Filiale Zürich
Schaffhauserstrasse 235
8026 Zürich
Tel.: 044 317 60 30
Fax: 044 317 60 40*

ahapersonal.ch

Der bevorstehende Umzug

Wie bei jedem Umzug gilt es im Vorhinein gut zu planen, damit Sie nicht das böse Erwachen heimsucht.

Beim Einpacken/Verpacken des Hausrates im Heimatland sollte man schon eine Liste (grobe Angaben) von dem, was man mitnimmt, anlegen. Denn diese Liste muss man später beim Zoll abgeben!

Eine Besonderheit bei einem grenzübergreifenden Umzug ist der Zoll. Zollformalitäten können nur während der Büroöffnungszeiten stattfinden. Bitte klären Sie diese vor Ihrem Umzug mit der zuständigen Zollstelle an dem von Ihnen gewählten Grenzübergang.

Zudem besteht ein Nachtfahrt- und Wochenendfahrverbot für LKW (der 7,5-Tonner zählt in der Schweiz als LKW).

Die Seiten des Schweizer Zolls informieren u. a. über die abgabenfreie Güter, die eingeführt werden können, Einfuhrbestimmungen (für Alkohol, Private Güter, Pflanzen, Fleisch, Autoimport etc.), Zölle, Ausweissvorschriften.

www.ezv.admin.ch

Fehlt Ihnen noch eine Unterkunft?

Die [aha] personal ag ist auf Wunsch vor Ihrem Arbeitsbeginn um eine angemessene Unterkunft in einem Hotel oder einer Pension bemüht.

Die Mietkosten gehen vollumfänglich zu Ihren Lasten. Sie haften auch persönlich für Schäden die an den von Ihnen angemieteten Räumlichkeiten durch Sie entstehen. Wir lehnen diesbezüglich jegliche Verantwortung ab.

Suchen Sie eine Miet-Wohnung?

Die Wohnungssuche in der Schweiz gestaltet sich nicht anders als in Deutschland.

Sie können die hiesigen Zeitungen, Gemeindeverwaltungen oder das Internet zu Rate ziehen.

Hilfreiche Internetseiten zur Wohnungssuche sind zum Beispiel:

www.immobilienscout24.ch

www.homegate.ch

Mietkautionen werden in der Regel zwischen einer und drei Monatsmieten erhoben, Sie benötigen jedoch einen Betreibungsregisterauszug (vgl. Schufa) und nach Möglichkeit einen gültigen Arbeitsvertrag. Erst nach Begleichung des Mietdepots (Kaution) und der ersten Monatsmiete können Sie Ihr neues Heim beziehen.

Faustregel: Die Miete sollte nicht mehr als 1/3 des monatlichen Gehaltes betragen!

Auto Import

Beim Umzug in die Schweiz ist das Auto bei Grenzübertritt genauso wie der restliche Haushalt als Umzugsgut zu deklarieren. Es ist empfehlenswert, das Kraftfahrzeug auf einem separaten Vordruck des Abfertigungsantrages für Übersiedlungsgut durch den Zoll zu bringen.

Bei der Einfuhr als Übersiedlungsgut sind folgende Bedingungen zu erfüllen:

Derjenige, der das Kraftfahrzeug einführen will, muss mindestens sechs Monate der Halter des Fahrzeuges gewesen sein.

Derjenige, der das Kraftfahrzeug einführen will, darf in den kommenden zwölf Monaten, das Auto nicht an Dritte verleihen oder verkaufen.

Wird eine dieser Bedingungen nicht erfüllt, sind auf das Fahrzeug Abgaben zu entrichten, auch nachträglich. Für Fahrzeuge, die älter als sechs Jahre sind, scheint die zweite Bedingung nicht mehr zu gelten.

Lebenshaltungskosten

Geld sparen können vor allem diejenigen, die in der Schweiz arbeiten und zum Einkaufen ins benachbarte Ausland fahren, denn das schweizerische Preisniveau liegt etwa ein Drittel über dem deutschen. Jedoch werden in der Schweiz höhere Löhne gezahlt.

Über Pflichten und Bewilligungen...

Mit der Personenfreizügigkeit gelten für EU-Bürger und Schweizer nach Übergangsfristen die gleichen Lebens-, Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen - sowohl in der Schweiz als auch in der EU. Konkret haben Sie in der Schweiz das Recht:

- Auf geografische und berufliche Mobilität (d.h. Sie können jederzeit den Wohnort und die Arbeitsstätte wechseln)
- Auf gleiche Arbeitsbedingungen
- Auf koordinierten Sozialversicherungsschutz
- Auf gleiche soziale Unterstützung
- Auf gleiche steuerliche Pflichten und Vergünstigungen
- Auf gegenseitige Diplomanerkennung im Hinblick auf die Zulassung zu einer reglementierten Erwerbstätigkeit.

Das Personenfreizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der EU sieht die Erteilung von langfristigen Aufenthaltsbewilligungen (für 5 Jahre) und kurzfristigen Aufenthaltsbewilligungen (bis zu einem Jahr) vor. Die Bewilligung wird erneuert, wenn die betreffende Person weiterhin eine Beschäftigung hat.

Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung

Ein Schritt den Sie keinesfalls vergessen dürfen ist der Gang zur Gemeindeverwaltung um sich in der neuen Heimat anzumelden. Um eine Arbeitsstelle antreten zu können bestehen verschiedenste Auflagen, die an die Aufenthaltsbewilligung gebunden sind.

Sie müssen sich jedoch weiterhin bei den kantonalen Arbeitsmarktbehörden und der Gemeinde anmelden!

Beachten Sie, dass jegliche Form von Arbeitsaufnahme ohne gültige Arbeitsbewilligung oder ohne Meldung an die staatlichen Behörden streng geahndet wird und rechtliche Folgen mit sich bringt. Auf der folgenden Seite wird Ihnen der genaue Unterschied zwischen den einzelnen Verfahren und Pässen dargestellt.

Meldepflicht

Während der ersten 8 Tage nachdem Sie in die Schweiz eingereist sind müssen Sie sich bei Ihrer Wohngemeinde anmelden. Die Erfüllung dieser Meldepflicht ist eine Voraussetzung dafür, dass eine Erwerbstätigkeit ausgeübt werden darf. Eine Verletzung der Meldepflicht stellt eine Zuwiderhandlung gegen fremdenpolizeiliche Vorschriften dar und kann mit einer Busse bis zu CHF 2000.-- bestraft werden.

Meldeverfahren für eine max. 90 tätige Erwerbstätigkeit

Seit einigen Jahren benötigen unter anderem deutsche Bundesbürger und Arbeitnehmer/innen, die von Unternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU-17/EFTA in die Schweiz entsandt werden, für einen Aufenthalt von sehr kurzer Dauer (max. 90 Tage) keine Aufenthaltsbewilligung mehr. Eine Anmeldung ist jedoch von Nöten. Jeder befristet Mitarbeiter wird in das Meldeverfahren gesetzt und aufgefordert sich bei der Gemeinde zu melden und dies zu bestätigen.

Angehörige der EU-8-Staaten (Estland, Lettland, Litauen, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn) kommen unter bestimmten Umständen ebenfalls in den Genuss dieser Regelung.

Führerschein

Der Deutsche Führerschein muss innerhalb von 1 Jahr gegen den Schweizer Führerschein getauscht werden.

Erforderlich dazu: Sehtest

Die Aufenthaltsbewilligung für eine mehr als 90 tätige Erwerbstätigkeit

Schweizer/innen dürfen sich an jedem Ort der Schweiz niederlassen. Ausländer/innen hingegen haben keinen Rechtsanspruch auf Niederlassung oder Aufenthalt, sondern benötigen eine entsprechende Bewilligung. Seit dem Inkrafttreten des bilateralen Abkommens (bilaterales Abkommen zur Personenfreizügigkeit und revidierte EFTA-Konvention) gelten für Bürger/innen der EU/EFTA bezüglich Niederlassung und Aufenthalt andere Bestimmungen als für Personen aus Drittstaaten.

(G - EG/EFTA) Grenzgängerbewilligung

Grenzgänger sind Ausländer/innen, die ihren Wohnsitz nicht in der Schweiz haben aber in der Schweiz erwerbstätig sind. Die tägliche Heimkehrpflicht wurde für Grenzgänger zu einer wöchentlichen gewandelt, was für Sie bedeutet, das Sie wöchentlich ein Mal an ihren ausländischen Hauptwohnsitz zurückkehren müssen.

(L – EG) Kurzaufenthaltsbewilligung

Kurzaufenthalter sind Ausländer/innen, die sich befristet, in der Regel für weniger als ein Jahr, für einen bestimmten Aufenthaltszweck mit oder ohne Erwerbstätigkeit in der Schweiz aufhalten. Sie haben einen Anspruch auf Erteilung dieser Bewilligung, sofern sie in der Schweiz ein Arbeitsverhältnis von 3-12 Monaten nachweisen können.

(B – EG/EFTA) Jahresaufenthaltsbewilligung

Aufenthalter sind Ausländer/innen, die sich für einen bestimmten Zweck längerfristig mit oder ohne Erwerbstätigkeit in der Schweiz aufhalten.

Die Aufenthaltsbewilligung hat eine Gültigkeitsdauer von fünf Jahren, wenn der EG/EFTA Bürger den Nachweis einer unbefristeten oder auf mindestens 365 Tage befristeten Anstellung erbringt.

(C – EG/EFTA) Niederlassungsbewilligung

Niedergelassene sind Ausländer/innen, denen nach einem Aufenthalt von fünf oder zehn Jahren in der Schweiz die Niederlassungsbewilligung erteilt worden ist. Das Aufenthaltsrecht ist unbeschränkt und darf nicht an Bedingungen geknüpft werden. Das Bundesamt für Zuwanderung, Integration und Auswanderung legt das Datum fest, ab welchem die zuständigen kantonalen Behörden die Niederlassungsbewilligung frühestens erteilen dürfen



Sozialabgaben

Der Arbeitnehmeranteil der Sozialabgaben beträgt je nach Altersstufe zwischen 13 und 24 Prozent vom Bruttogehalt. Mit dem Sozialversicherungsbeitrag sind alle wesentlichen Versicherungsbereiche abgedeckt:

- Invalidität
- Alter einschließlich Leistungen für Hinterbliebene und Arbeitslosigkeit
- Unfall und Pensionskasse

Sozialversicherung 3-Säulen System

Säule 1: AHV/IV

Alle Personen, die in der Schweiz ihren Wohnsitz haben oder dort eine Erwerbstätigkeit ausüben, sind in der AHV sowie in der IV (Invalidenversicherung) Pflichtversichert und müssen Versicherungsbeiträge bezahlen.

Säule 2: BVG/KTG/UVG

Die berufliche Vorsorge versichert Arbeitnehmer, die das 17. Lebensjahr (für die Risiken Tod u. Invalidität) bzw. das 24. Lebensjahr (Altersvorsorge) vollendet haben und ein gesetzlich definiertes Mindesteinkommen erzielen.

Die Beiträge betragen in Abhängigkeit von Vorsorgeeinrichtung (Pensionskasse) für Risikoleistungen 3,3 - 7,5 % und für Altersleistungen 7 - 18 %, gestaffelt nach Altersgruppen - mindestens aber 3.315 CHF/Jahr. Der Arbeitgeber hat mindestens die Hälfte der Beiträge zu übernehmen.

Männer erhalten nach Vollendung des 65., Frauen z.Zt. nach Vollendung des 64. Lebensjahres eine Altersrente in Höhe von derzeit 7,2 % pro Jahr des angesammelten Altersguthabens einschließlich Zinsen.

Säule 3a: Gebundene Vorsorge

Die angesparten Mittel aus dieser Versicherung dienen ausschließlich und unwiderruflich der Vorsorge - daher: „gebundene“ Vorsorge. Dieser Teil der privaten Vorsorge wird vom Staat gefördert und bringt die größten steuerlichen Vorteile. Gleichzeitig unterliegt sie klaren gesetzlichen Bedingungen bezüglich Laufzeit, Einzahlungen und Begünstigung.

Im Gegensatz zur freien Vorsorge wird in der gebundenen Vorsorge bei der Auszahlung des Kapitals eine einmalige Steuer erhoben. Der Betrag, der hier pro Jahr maximal investiert werden kann ist im Jahr 2008 : 6.365 CHF.

Säule 3b: Freie Vorsorge

Diese Säule ist im Vergleich zur Säule 3 a flexibler. Im weitesten Sinn umfasst sie neben Versicherungspolice auch das restliche Privatvermögen, welches im Bedarfsfall liquidiert werden kann. Die Erträge sind bei der Auszahlung steuerfrei. Hier gibt es verschiedene Anlagemöglichkeiten.

...

Krankenkasse

Hinzu kommt ein individuell, je nach Alter, Wohnort und Versicherungsgesellschaft angesetzter monatlicher Fixbeitrag für die Krankenversicherung (Krankheit und Mutterschaft).

Dieser wird jedoch nicht wie aus Deutschland gewohnt teils vom Arbeitgeber übernommen sondern muss nach Erhalt des Nettolohns in Eigenregie selbst beglichen werden.

Der Durchschnittsbeitrag für Erwachsene beträgt rund 165 €.

Der Abschluss einer Krankenversicherung ist nach spätestens 90 Tagen Pflicht!

Während dieser 3 Monate können Sie nach Absprache mit der deutschen Krankenkasse diese behalten, sofern Sie über einen gültigen Auslandsschutz verfügen.

Unfallversicherung

In der Schweiz erwerbstätige Personen sind in der obligatorischen Unfallversicherung für Berufsunfälle sowie Berufskrankheiten und häufig auch für Nichtbetriebsunfälle versichert.

Rentner und Studierende

Für einen Aufenthalt als Nichterwerbstätiger von weniger als 3 Monaten ist keine Aufenthaltsbewilligung notwendig. Haben Sie vor für länger als 90 Tage im Land zu bleiben, gilt für Sie ebenso die Meldepflicht auf der Gemeinde des Wohnortes.

Quellensteuer vgl. Einkommensteuer

Auf das Nettogehalt, wird nach einem progressiven Tarif die Quellensteuer erhoben. Diese wird für jeden „Nichtschweizer“ vom Arbeitgeber abgeführt.

Zum Zeitpunkt einer Eheschliessung mit einem Schweizer Bürger oder mit Erhalt der Niederlassungsbewilligung C bzw. Einbürgerung muss man am Ende jeden Jahres die Steuer selbst erheben. Unter www.steuern.ch/quellensteuer finden Sie zum Beispiel Ihre Steuersumme für den Kanton Zürich.

Arbeits- und Vertragsrecht

Der Arbeitnehmeranteil der Sozialabgaben beträgt je nach Altersstufe In vielen Branchen (hauptsächlich im Bereich Bau und Industrie) und einigen Firmen regeln Gesamtarbeitsverträge (GAV) die Arbeitsbedingungen.

Ansonsten wird frei mit dem Arbeitgeber verhandelt. Arbeitsverträge können mündlich oder schriftlich geschlossen werden. Um spätere Missverständnisse zu vermeiden, sollten Sie aber auf einen schriftlichen Vertrag bestehen.

Die Probezeit dauert in der Regel drei Monate. Während dieser Zeit können beide Parteien mit einer Frist von sieben Tagen zum Ende der Woche kündigen, falls im Vertrag nichts anderes vereinbart wurde.

Beschäftigte in industriellen Betrieben, Büropersonal und Angestellte in Großbetrieben des Einzelhandels dürfen maximal 45 Stunden pro Woche arbeiten. Für alle anderen Arbeitnehmer gilt eine reguläre Höchstarbeitszeit von 50 Stunden pro Woche. Für Nachtarbeit gibt es besondere Regelungen. Für Arbeitnehmer mit einer Höchstarbeitszeit von 45 Stunden ist Mehrarbeit von maximal 2 Stunden pro Tag und maximal 170 Stunden pro Kalenderjahr zulässig, allen anderen dürfen höchstens 140 Überstunden pro Jahr abverlangt werden.

Arbeitnehmer bis 50 Jahre haben Anspruch auf vier Wochen Urlaub/Jahr, ab dem 50 Lebensjahr ist dieser Anspruch auf 25 Tage erhöht. Außerdem gibt es, je nach Kanton, bis zu 14 Feiertage.

Anerkennung von Abschlüssen

Für die meisten Tätigkeiten ist es unerheblich, ob Ihr Ausbildungs- oder Studienabschluss bei den europäischen Nachbarn anerkannt ist.

Nur bei Berufen, die eine staatliche Anerkennung voraussetzen - wie beispielsweise Ärzte oder Lehrer sollte die Anerkennung definitiv geklärt sein, bevor Sie sich bewerben.

Die Europäische Union hat für diese Berufe Richtlinien entwickelt, mit deren Hilfe die gegenseitige Anerkennung von Abschlüssen geregelt wird. In den meisten Fällen entscheidet der Arbeitgeber jedoch auf der Basis Ihrer Bewerbungsunterlagen, ob Ihre Ausbildung und Qualifikation seinen Anforderungen entspricht.

Sie sollten allerdings davon ausgehen, dass der Arbeitgeber, bei dem Sie sich bewerben, in der Regel nicht weiß, was sich hinter Ihrer deutschen Berufsausbildung und -bezeichnung genau verbirgt. Zeugniserkklärungen, aber auch die Anerkennung von Abschlüssen können unter diesem Gesichtspunkt sinnvoll sein.

Familiennachzug

Ihr Ehepartner und Ihre Kinder unter 21 Jahren haben das Recht Ihnen in die Schweiz zu folgen. Ebenso gilt dies für die Eltern und Schwiegereltern, wobei Sie für den Unterhalt aufkommen müssen.

Sprachkenntnisse

In der Schweiz wird neben den 4 Landessprachen (Deutsch, Französisch, Italienisch und Rätoromanisch) auch Englisch gesprochen. Wer in der Schweiz arbeiten möchte, muss die jeweilige Sprache (Deutsch, Französisch oder Italienisch) des Kantons bzw. des Ortes beherrschen.

Wie gut, hängt von der Tätigkeit ab!

Mutterschaftsentschädigung

Mütter erhalten eine Mutterschaftsentschädigung in Höhe von 80 Prozent ihres durchschnittlichen Einkommens, wenn sie vor ihrer Niederkunft mindestens neun Monate in der obligatorischen Krankenversicherung versichert und in dieser Zeit mindestens fünf Monate lang erwerbstätig waren. Die Entschädigung ist auf maximal 172 CHF (109 €) pro Tag begrenzt und wird für die Dauer von 14 Wochen nach der Geburt gezahlt (maximale Dauer des Mutterschaftsurlaubs).

Zehn Kantone zahlen eine Geburtszulage zwischen 600 CHF (381 €) und 1.500 CHF (953 €).

Kindergeld

Die Familienleistungen sind – mit wenigen Ausnahmen - in den Gesetzen der einzelnen Kantone geregelt.

Demnach erhalten Eltern für Kinder bis zum Alter von 16 Jahren Kindergeld, für Studenten und Azubis bis zum Alter von 25 Jahren.

Je nach Kanton und Kinderzahl beträgt das Kindergeld zwischen 154 CHF und 344 CHF.

Kinderkrippe ab 3 Jahren

Bevor die Kleinen in den Kindergarten gehen besuchen sie häufig die Kinderkrippe, in der sie bereits eine gewisse Zeit ohne Mama und Papa dafür mit anderen Kindern beschäftigen können um sich an den Kindergarten zu gewöhnen.

Kindergarten ab 5 Jahren

Für zwei Jahre gehen Kinder in den Kindergarten. Die Betreuungszeiten sind in der Regel morgens und Nachmittags jeweils 2-3 Stunden.

www.kinderkrippen-online.ch

Schweizer Schulsystem

Auch das Schulsystem ist von Kanton zu Kanton etwas unterschiedlich geregelt. Hier am Kanton Zürich erklärt:

Primarschule vgl. Volksschule ab 6/7 Jahren

Nach dem Kindergarten gehen die Kinder für max. 6 Jahre in die Primarschule und können sich nach der 6. Klasse für verschiedene Wege entscheiden.

Oberschule vgl. Hauptschule ab dem 6. Schuljahr

Mit Abschluss der Oberschule ist die Schulpflicht von neun Jahren getan. Häufig werden danach handwerklich, produzierende Berufe erlernt.

Sekundarschule vgl. Oberstufe 7. - 9. Schuljahr

Die Sekundarschule dauert 3 Jahre und wird in zwei verschiedenen Modellen angeboten:

Dreiteilige Sekundarschule

umfasst die Abteilungen A, B und C, wobei A die anspruchsvollste Stufe ist. (Wird nicht überall angeboten!)

Gegliederte Sekundarschule

umfasst zwei Stammklassen A und B, Mathematik und Deutsch werden in Niveaugruppen zu I, II und III unterrichtet. Auch hier ist A bzw. I die höchste Stufe.

Gymnasium ab dem 6. Schuljahr

Kinder und Jugendliche können ab dem 6. Schuljahr in das Gymnasium gehen. Diese weiterführende Schule wird mit der Maturität (vgl. Abitur) abgeschlossen.

Bei Übertritt nach der Primarschule dauert das Gymnasium 6 Jahre, nach der Sekundarschule im 2. oder 3. Jahr oder nach dem 10. Schuljahr dauert das Gymnasium 4 Jahre.

Weitere Informationen sind auch auf www.berufsberatung.ch zu finden.